

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

über die

Versorgung der Familienangehörigen von

Kriegsgefangenen und Internierten.

Der Bundestag hat folgende das Gesetz beschlossen:

§ 1

Ehefrauen, Kinder und Verwandte aufsteigender Linie von Personen, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder interniert sind, erhalten auf Antrag eine Versorgung.

§ 2

An Versorgung werden die gleichen Leistungen gewährt, auf die Kriegshinterbliebene nach geltendem Recht Anspruch haben.

§ 3

Eine Versorgung wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Werden Anträge binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so wird die Versorgung vom Tage seines Inkrafttretens an gewährt.

§ 4

Die Versorgung wird mit dem Ablauf des folgenden Monats eingestellt, in dem der Kriegsgefangene aus der Gefangenschaft entlassen wird. Zur Vermeidung von Härten kann sie noch für einen weiteren Monat gewährt werden.

§ 5

Die erforderlichen Durchführungsverordnungen erläßt der Bundesarbeitsminister.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1950

Ollenhauer und Fraktion